



VERORDNUNG

über die Einhebung von Abfallgebühren

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.11.1988 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Ziff. 5 Finanzausgleichsgesetz 1985 (FAG 1985), BGBl. Nr. 544/1984 i. d. g. F. in Verbindung mit § 22 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 30/1988, Abfallgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen auf Basis einer 14-tägigen Müllabfuhr (ausgenommen Container im Abfuhrbereich) einzuheben.

§ 1

Begriffsbestimmung

- 1) Als Haushalt sind eine oder mehrere Personen anzusehen, die eine in sich abgeschlossene Wohneinheit benutzen bzw. bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung teilen. Der Haushalt ergibt sich insbesondere aufgrund der in den Meldeaufzeichnungen beim Gemeindeamt registrierten zusammengehörigen Personengruppe (Familie; Geschwister; Lebensgemeinschaft; usw.) und der Erfassung in den Haushaltslisten.
- 2) Wohnungsbenützer und Haushaltsmitglieder sind alle Personen, die zum Stichtag 30.09. des Vorjahres im Gemeindegebiet polizeilich gemeldet sind, unabhängig davon, ob mit Haupt-, Neben- oder Zweitwohnsitz. Hinsichtlich Stichtag siehe auch § 5 Abs. 3. 3. Für Großhaushalte wie Altersheime sowie Schulen, öffentliche Einrichtungen, Gewerbebetriebe mit Hausabfällen, u. dgl., besteht weiterhin die Möglichkeit der Müllabfuhr mittels Container. Über die Zulassung einer Abfuhr mit Container entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 2

Abfallgebühr

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- 2) Das Ausmaß der Abfallgebühr richtet sich nach den Bestimmungen des § 24 Abfallgesetz und wird in eine Grundgebühr, eine Sackgebühr und eine Containergebühr aufgeteilt.

§ 3 Gebührensschuldner

- 1) Die Abfallgebühr ist von den Eigentümern der Liegenschaften, von denen die Abfälle abzuführen sind, zu entrichten.
- 2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigten, Fruchtgenießern) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Die Eigentümer der Liegenschaften haften persönlich für die Abgabenschuld.
- 3) Miteigentümer schulden die Gebühr zu ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke, sowie für die Inhaber des Baurechtes.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Abfall-Grundgebühr, die sich aus einem Sockelbetrag Haushalt (§ 1 Abs. 1) zuzüglich eines Betrages pro Person (§ 1 Abs. 2) zusammensetzt, wird pro Jahr wie folgt festgesetzt:

- 1) Abfall-Grundgebühr pro Jahr:

Der Haushalt	€	31,00
Die Person	€	5,50
Der Betrieb groß (Gewerbe; z.B. ab 10 Gästebetten; Konz.)	€	33,00
Der Betrieb klein (1 – 2 Personen)	€	22,00
Das Wochenendhaus einschl. 1 Person pauschal	€	39,00

- 2) Sackgebühr:

40 Liter Abfallsack	€	3,80
8 Liter Bioabfallsack	€	0,90
15 Liter Bioabfallsack	€	1,50

- 3) Container, pro Entleerung:

1100 ltr.	€	76,90
800 ltr.	€	60,00
770 ltr.	€	57,80
660 ltr.	€	52,10
240 ltr.	€	22,80
120 ltr.	€	11,40
80 ltr.	€	8,20
Kläranlage RG 660 ltr.	€	104,20
Kläranlage RG 800 ltr.	€	110,00
Biocontainer 120 ltr.	€	18,00
Biocontainer 660 ltr.	€	34,50

(Gemeindevertretungsbeschluss vom 17.12.2018)

- 4) Beim Wochenendhaus (Hütte u. d. g. l.) wird pauschal 1 Person berechnet. Größere Einheiten (z.B. Schiheim) mit mehr als 10 Betten: Zuschlag wie Gewerbe (aliquot).
- 5) Bei den in den Abs. 1 bis 3 ausgewiesenen Abfallgebühren ist eine anteilige Mehrwertsteuer enthalten.
- 6) Die Abfuhrgebühren werden jedes Jahr durch die Gemeindevertretung nach dem Aufwand des Vorjahres bzw. den zu erwartenden Jahreskosten aller Müllentsorgungsangelegenheiten festgesetzt.

§ 5 Gebühreneinhebung

- 1) Die Abfallgrundgebühr und die auf die Mindestabnahmemenge gemäß § 6 Abs. 1 entfallende Abfallsackgebühr sowie die Entleerungsgebühr der Container gelangt jährlich zur Vorschreibung und ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Die Abfallgebühr für die die Mindestabnahmemenge übersteigenden Abfallsäcke (§ 6 Abs. 2) ist bei der Ausgabe der Abfallsäcke zu entrichten.
- 3) Für Haushalte, die während des Kalenderjahres bezogen oder neu gegründet werden, sind die Gebühren (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1) anteilmäßig ab dem der Benützung folgenden Monatsersten vorzuschreiben.

§ 6 Abnahme und Ausgabe von Abfallsäcken

- 1) Für die einzelnen Haushalte besteht eine jährliche Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken (60 ltr.). Als Stichtag für die Pflichtabnahmemenge wird hinsichtlich Personenzurechnung der 30.9. des Vorjahres herangezogen:

Mindestabnahme pro Person/Jahr	2 Stück
Maximale Pflichtabnahme je Haushalt	8 Stück
Wochenendhaus	5 Stück
Betrieb, wenn außerhalb des Wohnobjektes	5 Stück
Schiheime und -hütten	10 Stück

(Gemeindevertretungsbeschluss vom 17.12.2018)
- 2) Für Großhaushalte (Altersheim, Schulen) und für gewerbliche Betriebe, welche einen Container für die Abfallbeseitigung verwenden, besteht keine Pflichtabnahme von Abfallsäcken.
- 3) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bzw. für Haushalte im Sinne von § 5 Abs. 3 ab dem Benützungsbeginn folgenden Monatsersten.
- 4) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hausabfälle mit den in Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe derselben erfolgt jeweils während den für den

Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt. Weiters können Abfallsäcke bezogen werden bei den Volksschulen Fischbach, Dresslen und Müselbach (jeweiliger Schulwart); Abholzeiträume werden sprengelweise noch bekanntgegeben.

§ 7

Gemeinsame Beteiligung und Reduzierung der Pflichtabnahmemenge

- 1) Haben zwei oder mehrere Wohnparteien im gleichen Wohnhaus eine eigene und ständige Wohnung (z. B. Ausgedinge der Eltern; Studentenzimmer), sind jedoch zum Stichtag 30. 09. des Vorjahres höchstens 2 Personen in einem der beiden Haushalte, besteht die Möglichkeit, sich einvernehmlich als gemeinsame Partner an der Müllabfuhr zu beteiligen. In einem solchen Falle ist die Gebühr für den Haushalt (§ 4 Abs. 1) und jene nach § 6 Abs. 1 (Mindestabnahme) nur einmal zu leisten, während die Grundgebühr für die Person (§ 4 Abs. 1) zugerechnet wird. Derartige Ansuchen sind schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen. Die gemeinsame Beteiligung ist auch bei Gewerbebetrieben mit geringem Abfallanfall möglich. Über eine gemeinsame Beteiligungsmöglichkeit entscheidet der Gemeindevorstand.
- 2) Verbraucht ein Haushalt seine jährliche Abfallsack-Pflichtabnahme nachweislich nicht, so kann beim Gemeindeamt ein schriftliches Ansuchen um Reduzierung der Pflichtabnahme gestellt werden. Dieses Ansuchen ist entsprechend zu begründen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der Gemeindevorstand, wobei die Abnahme von 5 Abfallsäcken pro Kalenderjahr die Mindestgrenze darstellt.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.1989 in Kraft. Gleichzeitig verliert Pkt. VI der Verordnung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Alberschwende vom 30.12.1967 ihre Wirksamkeit.

Die Bürgermeisterin



Angelika Schwarzmann

